

## **DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung**

**vom 03.07./04.07.2023**

—

—

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	4
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.....	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung .....	5
§ 5 Anrechnung von Modulen.....	6
§ 6 Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG- Weiterbildungen) .....	7
§ 7 Aufnahmeverfahren für Weiterbildungsteilnehmerinnen .....	8
§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung .....	9
§ 9 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module .....	9
§ 10 Hospitationen.....	10
§ 11 Erweiterung der bereits vorhandenen Praxisanleiterqualifikation im Umfang von 200 Stunden auf 300 Stunden .....	10
§ 12 Modulprüfungen.....	11
§ 13 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung .....	12
§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	12
§ 15 Mündliche Abschlussprüfung.....	13
§ 16 Erkrankungen, Versäumnisse, Nichterscheinen bei Prüfungen .....	14
§ 17 Wiederholung von Prüfungen .....	14
§ 18 Unterbrechungen.....	15
§ 19 Täuschungsversuche.....	15
§ 20 Benotung .....	16
§ 21 Gesamtnote .....	16
§ 22 Zeugnis.....	17
§ 23 Anerkennung der Weiterbildung Praxisanleitung.....	17
§ 24 Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet einer im Ausland erworbenen Qualifikation .....	18
§ 25 Ende des Weiterbildungsverhältnisses .....	19
§ 26 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung .....	20
§ 27 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes .....	20
§ 28 Inkrafttreten .....	20
Anlagen .....	21

## Präambel

Die DKG hat am 03.07./04.07.2023 in ihrer Präsidiumssitzung die nachstehende DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung verabschiedet.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 14.03./15.03.2023 und tritt mit Wirkung vom 03.07.2023 in Kraft.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung Praxisanleitung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung.

## § 1 Geltungsbereich

Diese DKG-Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von Praxisanleiterinnen<sup>1</sup> in Krankenhäusern/ Einrichtungen für folgende Berufe:

- Krankenschwester und –pfleger,<sup>2</sup>
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und –pfleger,<sup>3</sup>
- Pflegefachfrau und –fachmann,<sup>4</sup>
- Kinderkrankenschwester, -pfleger,<sup>5</sup>
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, -pfleger,<sup>6</sup>
- Altenpflegerin und Altenpfleger<sup>7</sup>,
- Operationstechnische Assistentin und Assistent / Anästhesietechnische Assistentin und Assistent,<sup>8</sup>
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter<sup>9</sup>,
- Hebamme und Entbindungspfleger<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form gebraucht wird, sind hierdurch alle Geschlechter miterfasst.

<sup>2</sup> Gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) - außer Kraft getreten am 31.12.2003)

<sup>3</sup> Gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 16.07.2003 (Krankenpflegegesetz – KrPflG, außer Kraft getreten am 31.12.2019)

<sup>4</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflGB)

<sup>5</sup> Gemäß § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG, außer Kraft getreten am 31.12.2019)

<sup>6</sup> Gemäß § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG, außer Kraft getreten am 01.01.2004) oder gemäß § 58 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes

<sup>7</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes (AltPflG), außer Kraft getreten am 31.12.2019) oder gemäß § 58 Abs. 2 PflGB)

<sup>8</sup> Gemäß der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 18.06.2019, sowie §§ 1 und 2 des ATA-OTA-Gesetz vom 14.12.2019

<sup>9</sup> Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz NotSanG – vom 01.01.2014)

<sup>10</sup> Gemäß §1 Abs. 1 des Hebammengesetzes (HebG) (außer Kraft getreten am 31.12.2019) und §3 Hebammengesetz (HebG) vom 22.11.2019

## § 2 Ziele der Weiterbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung befähigt Teilnehmende<sup>11</sup>, Anleitungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

## § 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG<sup>12</sup> als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
  1. die Leitung der Weiterbildung einer Person mit einer berufspädagogischen Hochschulqualifikation (Masterabschluss/ Diplomabschluss) obliegt,
  2. die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung in Form von beglaubigten Kopien nachgewiesen werden,
  3. fachlich und pädagogisch geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen,
  4. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozentinnen vorgelegt wird,
  5. ein zielorientierter Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet ist und
  6. für die Weiterbildung erforderliche Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 geregelten Anforderung hinsichtlich des Erfordernisses der berufspädagogischen Hochschulqualifikation ist zu beachten, dass Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Dipl. Pflegepädagoginnen, Pflegepädagoginnen (B. A.) Bestandsschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition genießen, wenn sie nachweislich bisherige Formen der Weiterbildung durchgeführt haben.
- (4) Die Prüfung, ob die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung für die Weiterbildung Praxisanleitung entspricht, obliegt der DKG.
- (5) Ein Wechsel der Weiterbildungsleitung ist der DKG<sup>13</sup> unverzüglich mitzuteilen. Hierfür sind die dazugehörigen Qualifikationsnachweise zu übersenden.

---

<sup>11</sup> Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form gebraucht wird, sind hierdurch alle Geschlechter mitefasset.

<sup>12</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „*Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.*“

<sup>13</sup> In Bayern muss es heißen „...bei der BKG mitzuteilen“.

- (6) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung Praxisanleitung an, sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß Anlage V) spätestens acht Wochen vor Weiterbildungsbeginn der DKG<sup>14, 15</sup> einzureichen. Eine kürzere Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (7) Ist die antragstellende Bildungseinrichtung damit einverstanden, dass die Korrespondenz per E-Mail erfolgt, können die Antragsunterlagen per E-Mail übermittelt werden. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig, d.h. im Rahmen einer E-Mail, zu übermitteln und jede Datei ist gesondert und unter entsprechender Bezeichnung zu übersenden. Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- (8) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (9) Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte gilt für den Sitz der Weiterbildungsstätte. Weitere Standorte sind nicht übertragbar, sondern müssen im Sinne eines Neuantrags beantragt werden. Darüber hinaus ist die Anerkennung nicht in andere Bundesländer übertragbar.
- (10) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG<sup>16</sup> widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 entfallen ist.
- (11) Ändert sich die Bezeichnung / Firmierung der Fachweiterbildungsstätte, ist die neue Bezeichnung der DKG<sup>17</sup> unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Weiterbildungsstätten, die bereits eine DKG-Anerkennung für die Weiterbildung Praxisanleitung erhalten haben, fallen unter den Bestandschutz und müssen bei Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung keine neue Anerkennung als Weiterbildungsstätte beantragen.

## § 4

### Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über eine Ausbildung als
  - Krankenschwester und -pfleger
  - Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger,
  - Kinderkrankenschwester, -pfleger
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger
  - Pflegefachfrau und Pflegefachmann

<sup>14</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

<sup>15</sup> In Bayern sind Neuanträge an die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu richten.

<sup>16</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

<sup>17</sup> In Bayern muss es heißen: ...“ der BKG zeitnah...”

- Altenpflegerin und Altenpfleger<sup>18</sup>,
- Operationstechnische Assistentin und Assistent / Anästhesietechnische Assistentin und Assistent,
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
- Hebamme und Entbindungspfleger

verfügt und nachweist, dass sie, nach Erteilung der Erlaubnis, mindestens ein Jahr in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger) in einem der zuvor genannten Berufe tätig war.

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind von der Leitung der Weiterbildung **vor** Weiterbildungsbeginn zu prüfen. Liegen diese nicht vollständig vor, darf eine Weiterbildung nach dieser DKG-Empfehlung nicht begonnen werden.

## § 5

### Anrechnung von Modulen

#### **I. Anrechnung von Modulen aus DKG-Empfehlungen:**

- (1) Sofern eine Teilnehmende eine der Fachweiterbildungen der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ vom 29.09.2015, zuletzt geändert am 22.06.2021 nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können **56 Stunden** aus dem Basismodul (Moduleinheiten 1 und 2) der zuvor genannten DKG-Empfehlung auf die Weiterbildung Praxisanleitung angerechnet werden.
- (2) Eine Anrechnung von Modulen ist nur **vor** Weiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.

#### **II. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (Nicht DKG-Weiterbildungen):**

- (1) Sofern eine Teilnehmende bereits **Module** im Rahmen einer anderen pflegerischen Fachweiterbildung / aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG – Weiterbildungen) nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage VI**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur Weiterbildung Praxisanleitung gemäß dieser DKG – Empfehlung gegeben ist.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich.

---

<sup>18</sup> Hier ist jeweils die Berufsbezeichnung nach dem Altenpflege – und Pflegeberufegesetz gemeint.

- (3) Die Leitung der Fachweiterbildung muss der DKG<sup>19</sup> ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Anteile und ggf. Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
- (4) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit **von Modulen** aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen bei der DKG<sup>20</sup> eingereicht werden:
- a. beglaubigte Kopie der Erlaubnis / Anerkennung der unter § 1 genannten Berufe und
  - b. der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen anzurechnenden Module,
  - c. das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module. Das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung erworben wurde,
  - d. Gegenüberstellung der Weiterbildung in Theorie und Praxis – unter Verwendung der **Anlagen VII** auf der Homepage der DKG: [www.dkgev.de](http://www.dkgev.de) sowie
  - e. ein Konzept der Leitung der Weiterbildung (§ 5 II. Abs. 3) wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (5) Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind diese als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
- (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.
- (7) Die letztendliche Entscheidung, ob Module angerechnet und eine verkürzte Weiterbildung absolviert werden kann, obliegt der DKG<sup>21</sup>.

## § 6

### **Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Weiterbildungen)**

- (1) Sofern eine Teilnehmende **Moduleinheiten** im Rahmen einer anderen pflegerischen Weiterbildung / aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Weiterbildungen), nachweislich erfolgreich absolviert hat und die Moduleinheit der vollständigen Moduleinheit entspricht, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage VI**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur dieser DKG-Empfehlung gegeben ist.
- (2) Eine Anrechnung ist nur **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich

---

<sup>19</sup> In Bayern muss es heißen „...muss der BKG ein Konzept vorlegen“

<sup>20</sup> In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG...“

<sup>21</sup> In Bayern muss es heißen: „...liegt bei der BKG“.

- (3) Anerkannte vollständige Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Näheres zu den Modulprüfungen siehe § 12 dieser DKG-Empfehlung.
- (4) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil sämtlicher Prüfungen.
- (5) Sollte im Rahmen der Anrechnung von vollständigen Moduleinheiten ein komplettes Modul angerechnet werden können, gilt § 5 II. dieser DKG-Empfehlung.
- (6) Die letztendliche Entscheidung, ob Moduleinheiten angerechnet und eine verkürzte Weiterbildung absolviert werden kann, obliegt der DKG<sup>22</sup>.

## § 7

### Aufnahmeverfahren für Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
  1. Lebenslauf,
  2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
  3. beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
  4. Nachweis über den Umfang der Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) und
  5. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung **vor** Weiterbildungsbeginn im jeweiligen Ausbildungsberuf nach § 1 dieser DKG-Empfehlung in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger).
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Sämtliche Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin sind von der Leitung der Weiterbildung **vor** Weiterbildungsbeginn auf ihre vollständige Erfüllung zu prüfen. Eine Zulassung zur Weiterbildung bei nicht erfüllten Zugangsvoraussetzungen ist nicht möglich.
- (5) Bei beidseitigem Einverständnis ist es freigestellt, auf welche Art die entsprechende Kommunikation erfolgt (postalisch, E-Mail, usw.).

---

<sup>22</sup> In Bayern muss es heißen: „...obliegt der BKG“.

## **§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung erfolgt als berufsbegleitende Weiterbildung.
- (2) Die Weiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst den dazugehörigen Modulprüfungen, Hospitationen und der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG<sup>23</sup> anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus drei Modulen. Die Module gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der Weiterbildung (24 Stunden Hospitation) findet im Rahmen von praktischen Anleitungen, mindestens 16 Stunden in der direkten praktischen Anleitung, unter Begleitung einer Praxisanleiterin mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden<sup>24</sup> statt.
- (5) Die Weiterbildung umfasst die Teilnahme an:
  - a. mindestens 300 Stunden<sup>25</sup> (von denen maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbständigem und selbstbestimmten Lernen durchgeführt werden können),
  - b. mindestens 24 Stunden Hospitation im Rahmen praktischer Anleitungen. Mindestens zwei Anleitungen müssen von der Teilnehmenden durchgeführt und von einem ausgebildeten Praxisanleiter supervidiert werden. Die 24 Stunden Hospitation sind in der Gesamtstundenzahl von 300 Stunden enthalten und
  - c. den jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen sowie die mündliche Abschlussprüfung).
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

## **§ 9 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module**

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.

---

<sup>23</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

<sup>24</sup> Praxisanleiter, die eine berufspädagogische Qualifikation mit einem Stundenumfang von 200 Stunden erfolgreich abgeschlossen haben, haben Bestandschutz.

<sup>25</sup> Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

- (2) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Weiterbildung gelten die drei aufgeführten Module (gemäß **Anlage I**). Wird ausschließlich das Basismodul angeboten und keine Fachmodule, ist dies nur an einer Weiterbildungsstätte möglich, die von der DKG bereits als Weiterbildungsstätte anerkannt ist. Die Größe des Kurses sollte 25 Teilnehmende nicht überschreiten.

## § 10 Hospitationen

- (1) Sinn und Zweck der Hospitationen sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und das Erreichen der Handlungskompetenzen.
- (2) In der Weiterbildung finden Hospitationen im Rahmen von praktischen Anleitungen im Umfang von 24 Stunden statt, davon mindestens 16 Stunden in der direkten Durchführung praktischer Anleitungen, unter Begleitung einer Praxisanleitung mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 300<sup>26</sup> Stunden.
- (3) Zu beachten ist, dass Praxisanleiter, die eine berufspädagogische Qualifikation mit einem Stundenumfang von 200 Stunden erfolgreich abgeschlossen haben, Bestandschutz genießen.
- (4) Über die Anleitungen mit einer Praxisanleiterin sind Protokolle anzufertigen, die in der Weiterbildungsstätte verbleiben.

## § 11 Erweiterung der bereits vorhandenen Praxisanleiterqualifikation im Umfang von 200 Stunden auf 300 Stunden

- (1) Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung Praxisanleitung nach der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 besteht die Möglichkeit
  - im Rahmen einer ergänzenden Qualifizierung das Modul F PA M III zu absolvieren und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss dieser erweiternden Qualifizierung im Umfang von 100 Stunden erhält die Teilnehmende eine von der DKG <sup>27</sup> bestätigte

---

<sup>26</sup> Praxisanleiter, die eine berufspädagogische Qualifikation mit einem Stundenumfang von 200 Stunden erfolgreich abgeschlossen haben, haben Bestandschutz.

<sup>27</sup> In Bayern muss es heißen: „...eine von der BKG bestätigte Anerkennung“.

Anerkennung (gemäß **Anlage IV**). Die Ausstellung eines neuen Weiterbildungs-Zeugnisses erfolgt nicht.

## **§ 12 Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage II**).
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, den Modulen und Handlungskompetenzen, die gemäß dieser DKG-Empfehlung<sup>28</sup>, unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten, für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (4) Eine Modulprüfung besteht aus entweder
  1. einer schriftlichen Klausur (Frage-Antwort-Prinzip) mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten
  - oder
  2. einer schriftlichen Hausarbeit und/oder Projektarbeit von maximal 15 DIN-A 4 Seiten
  - oder
  3. einer mündlichen Prüfung.
- (5) Von denen in Absatz 4 genannten Prüfungsformen müssen mindestens zwei Formen im Rahmen der Modulprüfungen Anwendung finden.
- (6) Aus den jeweiligen Noten der Modulprüfungen der Basis- und Fachmodule wird die Gesamtnote der Modulprüfungen – als arithmetisches Mittel – errechnet.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 20 erreicht hat.
- (8) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholungsprüfung beibehalten werden.

---

<sup>28</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die DKG-Empfehlung zu den landesrechtlichen Regelungen zu ersetzen.

### **§ 13** **Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
  2. der Leiterin der Weiterbildung,
  3. einer an der Weiterbildung beteiligten Dozentin mit abgeschlossener Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder mindestens vergleichbarer berufspädagogischer Zusatzqualifikation.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Abs. 2 dieses Paragraphen geregelt, liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung und ist der DKG<sup>29</sup> nur im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

### **§ 14** **Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist von der Teilnehmenden spätestens vier Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen folgende Unterlagen bei:
  1. den Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 300 Stunden incl. mindestens 24 Stunden Hospitationen (gemäß § 8 Abs. 5 dieser DKG-Empfehlung),
  2. den Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 12 dieser DKG-Empfehlung,
  3. den Nachweis der Hospitationen im Umfang von 24 Stunden.

---

<sup>29</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

Die Nachweise entsprechend der Ziffern 1-3 werden nicht an die DKG<sup>30</sup> weitergeleitet, sondern verbleiben in der Weiterbildungsstätte.

- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit Leitung der Weiterbildung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abschlussprüfung mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (7) Wird die Antragstellerin zur Abschlussprüfung zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mündlichen Abschlussprüfung schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

## § 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die DKG<sup>31</sup> ist – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.
- (2) Grundlage der Prüfung bilden die gemäß **Anlage I** dieser DKG-Empfehlung aufgeführten drei Module.
- (3) Die Abschlussprüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der drei Module in mündlicher Form durchgeführt.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (5) Die Abschlussprüfung besteht in der Darstellung und Evaluation einer selbstständig konzipierten und durchgeführten Anleitung. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Evaluation zu legen.
- (6) Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Prüfung wird in Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 2 durch den gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser bewertet die Leistung mit einer in § 20 bezeichneten Noten und bildet die Abschlussnote. Bei Bewertungsdifferenzen gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

---

<sup>30</sup> In Bayern muss es heißen: „...an die BKG“.

<sup>31</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (8) Über die Abschlussprüfung ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Die Niederschrift verbleibt in der Weiterbildungsstätte und wird nicht an die DKG<sup>32</sup> übersandt.

## § 16

### Erkrankungen, Versäumnisse, Nichterscheinen bei Prüfungen

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Leitung der Weiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Prüfungsvorsitzenden nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zur **mündlichen Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wird die Prüfung, unter Maßgabe der Regelung von § 16 Abs. 2 dieser DKG-Empfehlung, an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsanteile anzurechnen sind.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene **Modulprüfung** kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist die **Mündliche Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Leitung der Weiterbildung die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. einer zusätzlichen Hospitation, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden

---

<sup>32</sup> In Bayern muss es heißen: „...an die BKG...“

- (3) Die Wiederholungsprüfung kann nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden.
- (4) Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin. Dieser muss im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Abschlussprüfung stattfinden.
- (5) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.
- (6) Eine zweite Wiederholung der zuvor genannten Prüfungen ist nicht zulässig.

### § 18 Unterbrechungen

- (1) Versäumte Weiterbildungszeiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen, bis 300 Stunden Weiterbildungszeit in Netto-Stunden erreicht sind.

### § 19 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** kann durch die Leitung der Weiterbildung die Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden und die Teilnehmende ist von der Prüfung auszuschließen.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfung** kann durch den Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen aufgrund Täuschung im Rahmen der Modulprüfungen oder der Abschlussprüfung kann die entsprechende Prüfung auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (5) Hat die Teilnehmende bei der **Abschlussprüfung** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (6) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.

## § 20 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,5),
- „ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten über 5,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungen werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

## § 21 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten der drei Modulprüfungen die Gesamtnote der Modulprüfungen als das arithmetische Mittel. Aus dieser gemäß Satz 1 gebildeten Note und aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Weiterbildung als das arithmetische Mittel.
- (2) Das Gesamtergebnis setzt sich zu gleichen Teilen aus
  - der Modulnote (Mittel der Noten der drei Modulprüfungen<sup>33</sup>) sowie
  - der Note der mündlichen Abschlussprüfung
 zusammen.
- (3) Alle zuvor genannten Noten werden mit einer Dezimalstelle berechnet und incl. der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

---

<sup>33</sup> Bei Absolventen der pflegerischen Weiterbildungen nach DKG-Empfehlung (siehe § 11 dieser DKG-Empfehlung) wird nur die Abschlussnote der Module 2 und 3 berücksichtigt.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet sind.

## § 22 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Leitung dieser Weiterbildung in Absprache mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Alle Noten im Zeugnis incl. der Gesamtnote sind in Ziffern mit **einer** Dezimalstelle hinter dem Komma aufzuführen. Beispiel: Endsumme der Modulprüfungen 2,49 entspricht der Note 2,4.
- (3) Die Gesamtnote (gemäß § 21) wird in Worten und Note auf dem Zeugnis ausgewiesen - Beispiel: gut (2,2).
- (4) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG<sup>34</sup> ist eine Kopie der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes, entsprechend § 4 Abs. 1 dieser DKG-Empfehlung beizufügen. Darüber hinaus ist das konkrete Datum anzugeben wann die Fachweiterbildung begonnen und wann sie geendet hat.
- (5) Das Zeugnis muss der DKG<sup>35</sup> spätestens drei Wochen nach Beendigung der Weiterbildung, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen nach Weiterbildungsende (es gilt das Datum des Poststempels) vorliegen. Die DKG<sup>36</sup> behält sich eine Fristverlängerung in begründeten Einzelfällen vor.
- (6) Sind Zeugniskorrekturen erforderlich, sind diese nach der Überarbeitung durch die Weiterbildungsstätte innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG<sup>37</sup> zu übersenden.
- (7) Das Ausstellungsdatum der zu korrigierenden Zeugnisse ist zu aktualisieren.

## § 23 Anerkennung der Weiterbildung Praxisanleitung

- (1) Die Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie

---

<sup>34</sup> In Bayern muss es heißen bis zum 31.12.2022: „...bei der BKG“

<sup>35</sup> In Bayern sind die Zeugnisse der BKG zu übersenden.

<sup>36</sup> In Bayern muss es heißen: „...Die BKG behält sich...“

<sup>37</sup> In Bayern muss es heißen: „...an die BKG...“

1. die Erlaubnis nach der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe besitzt,
  2. an einer Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
  3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer landesrechtlichen Verordnung erworbene abgeschlossene Weiterbildung oder eine vergleichbare Qualifikation wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung inclusive der drei Module und der Hospitationen nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt grundsätzlich durch die Leitung der Weiterbildung gegenüber der DKG<sup>38</sup>. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Beglaubigte Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung der unter § 1 dieser Empfehlung genannten Berufe,
  2. beglaubigter Nachweis der erfolgreich absolvierten pflegerischen Weiterbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation,
  3. Kopie der landesrechtlichen Verordnung, die zu dem Zeitpunkt Gültigkeit beansprucht/(e), in dem die Weiterbildung absolviert wurde,
  4. vollständiges Modulhandbuch / Curriculum der Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation durchgeführt wurde,
  5. Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach dieser DKG-Empfehlung,
  6. Gegenüberstellung der Module zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation,
  7. Gegenüberstellung der Hospitationen zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation.
- (4) Die Formulare für die Gegenüberstellungen finden sich auf der Homepage der DKG ([www.dkgev.de](http://www.dkgev.de)) unter der Weiterbildung Praxisanleitung.

## **§ 24**

### **Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet einer im Ausland erworbenen Qualifikation**

- (1) Eine im Ausland erworbene erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung / vergleichbare Qualifikation / kann – ggf. in Gänze oder in Teilen - anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes und der dazugehörigen jeweiligen theoretischen Weiterbildung und den Hospitationen dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen wird.
- (2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

---

<sup>38</sup> In Bayern muss es heißen: „...gegenüber der BKG...“.

- (3) Die Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die DKG<sup>39</sup>. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
- a. beglaubigte Kopie der Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde in Deutschland,
  - b. beglaubigte Kopie des Weiterbildungszeugnisses, Diploms, sonstige Fähigkeitsnachweise),
  - c. vollständiges Modulhandbuch / Curriculum der absolvierten Weiterbildung / der vergleichbaren Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation durchgeführt wurde,
  - d. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie incl. der Hospitationen; die Formulare für die Gegenüberstellungen in Theorie und Praxis sind auf der Homepage der DKG ([www.dkgev.de](http://www.dkgev.de)) veröffentlicht,
  - e. ggf. beglaubigte Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
  - f. ggf. beglaubigte Arbeitszeugnisse seit Abschluss der Ausbildung entsprechend der unter § 1 genannten Berufe dieser DKG-Empfehlung,
  - g. ggf. beglaubigte Heiratsurkunde.
- (4) Die einzureichenden Unterlagen sind als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
- (5) Die Entscheidung ob oder wie eine verkürzte Weiterbildung absolviert werden kann, obliegt der Leitung der Weiterbildung.
- (6) Sofern keine vollständige Anerkennung durch die DKG<sup>40</sup> ausgesprochen werden kann, können ggf. Module / Moduleinheiten nach § 5 dieser DKG-Empfehlung angerechnet werden.

## § 25

### Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Das Weiterbildungsverhältnis endet - unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Weiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die

---

<sup>39</sup> In Bayern muss es heißen: „...die BKG“.

<sup>40</sup> In Bayern muss es heißen: „...durch die BKG.“

neue Berufsbezeichnung darf ab dem Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses, nach bestandener Prüfung, geführt werden.

- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung innerhalb der Weiterbildungszeit nicht oder kann sie ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Weiterbildung nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 17 wiederholt werden. In diesem Fall verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses geführt werden.

## **§ 26**

### **Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung**

- (1) Das Zeugnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung Praxisanleiterin (DKG) ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung zur Praxisanleiterin (DKG) ist zu widerrufen, wenn die in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannte Berufsbezeichnung entfallen ist.
- (3) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (4) Zuständig für die in § 26 Abs. 1 bis 3 genannten Entscheidungen ist die DKG<sup>41</sup>.

## **§ 27**

### **Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes**

Für die Weiterbildung Praxisanleitung findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese DKG-Empfehlung tritt mit Wirkung vom 04.07.2023 in Kraft und löst die bisherige DKG-Empfehlung für die Praxisanleitung vom 14.03./15.03.2022 ab.

---

<sup>41</sup> Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

## Anlagen

- Anlage I:** Modulübersicht
- Module I, II und III
  - Notenschlüssel
- Anlage II:** Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Anlage III:** Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Anlage IV:** Formulare
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
  - Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten
- Anlage V:** Mustervorlage Zeugnis
- Anlage VI:** Mustervorlage Ergänzungs-Anerkennung
- Anlage VII:** Gegenüberstellung Theorie: „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung zur landesrechtlichen Regelung“
- Gegenüberstellung Praxis/ Hospitationen: „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung zur landesrechtlichen Regelung“